

Erddeponie „Appental“ Meßstetten Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Vorgangsnummer: _____

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

2. Transporteur

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus folgendem Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens + Art des Baugebiets + Art und Aussehen des Bodens, z. B. Einfamilienhaus im Allgemeinen Wohngebiet (Neubaugebiet), Posidonienschiefer)

in

Straße, Hausnummer / Flst.-Nr. / PLZ / Ort

	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Menge (m³) oder (t)
☐	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
☐	20 02 02	Boden und Steine	
Geplanter Anlieferungszeitraum: Von _____ bis _____			
☐	Anlieferung in einer Fuhre		☐ Anlieferung in mehreren Fuhren

Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

☐ Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

- ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke
☐ Recycling, Bodenbörsen
☐ Sonstige und zwar:

Oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

☐ Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

4. Rechnungsempfänger

Ist kein Rechnungsempfänger angegeben, wird die Rechnung auf den Transporteur ausgestellt.

Die Rechnung soll ausgestellt werden auf:

☐ Abfallerzeuger

☐ Lieferant

☐ Sonstige Adresse:

5.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

☐ Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:

- Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- Durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen, Altlastensanierungsmaßnahmen
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- Mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

und

☐ Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5.2 Sofern die Voraussetzungen unter 5.1 nicht erfüllt sind, wird folgende Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

☐ Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

☐ Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie- Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

☐ Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Strafverfahren droht.

Ort, Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers

Ort, Datum, Unterschrift des Abfalltransporteurs

6. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt	
☐	Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.
Bei Angaben zu 5.1	
☐	Die Prüfung der Angaben in Nr. 5.1 ergab, dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials vorliegen.
Bei Angaben zu 5.2 (sofern 5.1 nicht zutreffend):	
☐	Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor. <u>oder</u>
☐	Es liegen gültige Analysenuntersuchungen vor und bestätigen, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht. <u>oder</u>
☐	Die Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Datum _____ Unterschrift der Betriebsleitung _____	
--	--

Allgemeine Anlieferkontrolle:	
☐	Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Hinweise oder Verdachtsmomente , die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der Bodenaushub durfte abgelagert werden . <u>oder</u>
☐	Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden. Eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wird unverzüglich informiert. Grund der Zurückweisung:
Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie _____	

Die Ablagerung/der Einbau ist im Zeitraum vom bis erfolgt.	
Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie _____	